

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG
z.Hd. der Geschäftsführerin
Frau Venere Polito
Robert-Steiger-Straße 111
86381 Krumbach

Günzburg, 26. Juli 2022, Nr. 43 AZ 1711.0

Immissionsschutz, Herr Deubler
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon: 08221/95-305, Telefax: 08221/95-6301, E-Mail: r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 29.06.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (hier: Waschen) von Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 77,7 Tonnen Textilien je Tag in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111, Fl.-Nrn. 540, 540/7, 424/3 und 518 Gmk. Hürben

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung) -wird mit separater Post versendet-
- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz geprüfte statische Unterlagen, 2. Fertigung (Berechnung inkl. Nachtrag und 2 Konstruktionspläne)
- 1 Prüfbericht Nr. 1 der LGA Augsburg vom 23.06.2022 Nr. S-A/220022
- 1 Bericht Nr. 1 zur Überwachung der Bauarbeiten der LGA Augsburg vom 23.06.2022
- 1 Rechnung der LGA Augsburg vom 23.06.2022 (in Kopie)
- 1 Rechnung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 04.07.2022 (in Kopie)

Sehr geehrte Frau Polito,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der in Abschnitt B) genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C) aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (hier: Waschen) von Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 77,7 Tonnen Textilien je Tag in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111, Fl.-Nrn. 540, 540/7, 424/3 und 518 Gmk. Hürben, erteilt.

B) Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 26. Juli 2022 sowie z.T. mit dem bautechnischen Prüfvermerk vom 17. Juni 2022 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Ordner Teil I			
Lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Seiten
1	1.1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.06.2021 in der überarbeiteten Fassung vom 30.11.2021	3
2	1.2	Erläuterungsbericht, Stand 30.11.2021, inkl. Inhaltsverzeichnis	26
3	1.3	Anlagenverzeichnis	7
4	1.4	Investitionskostenberechnung	1
5	1.5	Erklärung nach dem Urheberrechtsgesetz vom 29.06.2021	1
6	2.1	Übersichtsplan M 1:25.000, Stand 30.11.2020	1
7	2.2	Übersichtsplan M 1:5.000, Stand 30.11.2020	1
8	2.3	Übersichtsplan UTT M 1:500, Stand 01.09.2019	1
9	2.4	Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung von Bebauungsplangebiet, M 1:2.000, Stand 16.06.2021	1
10		Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung von Bebauungsplangebiet, M 1:1.000, Stand 16.06.2021	1
11	2.5	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Robert-Steiger-Straße“	1
12	2.6	Luftbild M 1:25.000 mit Radien, Stand 30.11.2020	1
13		Luftbild M 1:25.000 ohne Radien, Stand 30.11.2020	1
14	2.7	Luftbild M 1:5.000 mit Radien, Stand 30.11.2020	1
15		Luftbild M 1:5.000 ohne Radien, Stand 30.11.2020	1
16	2.8	Flurkarte M 1:1.000 mit Kennzeichnung des Betriebsgeländes, Stand 05.11.2021	1
17	2.9	Flurkarte M 1:2.000, Stand 05.11.2021	1
18	2.10	Flurkarte M 1:2.000 mit Kennzeichnung des Werksgeländes, Stand 05.11.2021	1
19	2.11	Eigentümerverzeichnis, Stand 05.11.2021	7
20	3.1	Fließbild und Verfahrensschema	1
21	3.2	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV	7
22	3.3	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	17
23	3.4	Registrierungsformular zur 44. BImSchV für MAN-Kessel vom 29.11.2021	2
24	3.5	Registrierungsformular zur 44. BImSchV für Standard-Kessel vom 29.11.2021	2
25	3.6	Grundriss EG Halle 11/M mit Darstellung der Emissionsquellen	1
26	3.7	Seitenansicht der Waschmaschine in Halle 11/M	1
27	3.8	Grundriss Halle 11/M	1
28	3.9	Stoffliste (Anlage 1 zum Ausgangszustandsbericht)	3
29	3.10	Apparateliste	7
30	3.11	Angaben zur Beschaffenheit aller Einsatzstoffe	18
31	3.12	Angaben zu Art und jahresmengen der Stoffegänge	3
32	3.13	Angaben zu Art und Jahresmengen der Stoffausgänge	1
33	3.14	Zeichnung Zylindertrockner, M 1:30, Stand 10.01.2006	1
34	3.15	Zeichnung Umhausung Zylindertrockner, M 1:30/5/2, Stand 12.04.2005	1
35	3.16	Technische Beschreibung zum Zylindertrockner, Stand 03.09.2004	6
36	3.17	Technische Angaben zur Waschmaschine, Stand 17.08.2004	23
37	3.18	Technische Angaben der zum Ventilator des Zylindertrockners, Stand 15.06.2004	4
38	3.19	Technische Daten zum Schalldämpfer („SD 2“) der Vakuumpumpenabluft	1
39	3.20	Sicherheitsdatenblatt für das Tensid 2, 20.02.2019	7
40	3.21	Sicherheitsdatenblatt für das Tensid 1, 20.02.2019	9
41	3.22	Sicherheitsdatenblatt „Soda leicht Solvay-Ware“, 06.12.2016 (Auszug)	9
42	3.23	Sicherheitsdatenblatt „Essigsäure 60% techn.“, 04.08.2016 (Auszug)	11

43	3.24	Sicherheitsdatenblatt „Filamentgarn Polyamid 6.6, hochfest“, 27.07.2020	9
44	3.25	Sicherheitsdatenblatt „Filamentgarn Polyester, hochfest“, 27.07.2020	9
45	3.26	Sicherheitsdatenblatt für Avivage Polyestergarn, 20.04.2021	10
46	3.27	Sicherheitsdatenblatt für Avivage Polyamidgarn, 20.09.2019	9
47	3.28	Sicherheitsdatenblatt für die Schlichte, 19.01.2017	19
48	4.1	Emissionsmessbericht für die beiden Gas-Dampfkessel, Fa. Müller-BBM, Nr. M159924/01 vom 29.03.2021	20
49	4.2	Emissionsmessbericht für die Trockner- und Vakuumpumpen-Abluft der Waschmaschine, Fa. Müller-BBM, Nr. M159924/02 vom 19.03.2021	22
50	4.3	Lufthygienisches Gutachten der Fa. Müller-BBM, Nr. M159568/04 vom 25.11.2021, inkl. Anhang	66
51	4.4	Angaben zu den Emissionsquellen und Emissionen	1
52	5	Schallgutachten der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Nr. LA19-169-G03-T01-E01-02 vom 19.11.2021	44
53	6.1	Ermittlung der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung in der Anlage	1
54	6.2	Ermittlung der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung im gesamten Werk	1
55	7	Angaben zu den anfallenden Abfällen im gesamten Werk	1
56	8	Zertifikat nach ISO 50001:2018 vom 03.03.2020	1
57	9	Bericht über die Prüfung zur Erforderlichkeit der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts, Fa. Müller-BBM, Nr. M159568/01 vom 18.11.2021, inkl. Anlagen	53
58	11.1	E-Mail des Gewerbeaufsichtsamtes vom 28.09.2020 zur Vorbesprechung des Vorhabens	1
59	11.2	Erlaubnisbescheid des Gewerbeaufsichtsamtes nach § 13 BetrSichV a.F. vom 14.12.2004 zur Änderung des MAN-Dampfkessels	6
60	11.3	Erlaubnisbescheid des Gewerbeaufsichtsamtes nach § 13 BetrSichV a.F. vom 25.03.2013 zur Änderung des Standard-Dampfkessels	5
61	12.1	Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 04.01.2005 zur Einleitung von Wasserabwasser in den öffentlichen Abwasserkanal	10
62	12.2	Wasserrechtlicher Änderungsbescheid vom 28.08.2006 zum Genehmigungsbescheid vom 04.01.2005, inkl. Anlage	4
63	12.3	Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 18.07.2007	2
64	12.4	Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 19.07.2007	1
65	12.5	Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 04.07.2008 zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Kammel und den verrohrten Weihergraben	4
66	12.6	Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung nach Anhang 38 zur Abwasserverordnung vom 30.11.2021	2
67	12.7	Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung nach Anhang 31 zur Abwasserverordnung vom 30.11.2021	2
68	12.8	Erläuternde Angaben zu den Anträgen auf Genehmigung von Indirekteinleitungen	3
69	12.9	Abwasserplan Waschmaschine mit Übergabeschacht, 02.08.2019	1
70	12.10	Abwasserplan Waschmaschine, 20.10.2004	1
71	12.11	Plan Einleitungsstellen Kesselhaus	1
72	12.12	Darlegung der Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung	9
73	12.13	Verzeichnis der abwasserrelevanten Stoffe und Gemische, Stand Juni 2021	1
74	12.14	Angaben zur Einhaltung der Stoffanforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung, Stand Juni 2021	1
75	12.15	Untersuchungsbericht Abwasserprobe, SYNLAB, 07.12.2020	2
76	12.16	Abwasserprofil, Stand Juni 2021	1
77	12.17	Bestätigung der Kläranlage Krumbach vom 18.05.2021 der Phosphatfällung mittels Eisen-III-Chloridsulfatlösung	1
78	12.18	Auflistung der wassergefährdenden Stoffe	1

79	14	Bericht der Fa. Müller-BBM zur UVP-Vorprüfung, Nr. M159568/02 vom 24.11.2021, inkl. Anhang	46
Ordner Teil II			
80	10.1	Bauantragsformular, Stand 30.11.2021	4
81	10.2	Textliche Baubeschreibung Fa. Kling Consult GmbH, Nr. 2100-551-KCK, Stand 12.10.2021	11
82	10.3	Einstufung Gebäudeklasse, Fa. Kling Consult GmbH, Nr. 02100-551-KCK	1
83	10.4	Baubeschreibungsformular	4
84	10.5	Flurkarte M 1:2.000 mit Darstellung der Hallenerhöhung, Stand 28.07.2017	1
85	10.6	Stellplatzberechnung	4
86	10.7	Plan „Lageplan mit Abstandsflächen“ M 1:100, Stand 04.02.2022	1
87	10.8	Plan „Grundriss Halle 11/M, Waschmaschine, Einkauf/Verkauf EG“ M 1:100, Stand 08.02.2022	1
88	10.9	Plan „Grundriss EG Kesselhaus mit wesentlichen Anlagenkomponenten“ M 1:100, Stand 10.02.2022	1
89	10.10	Plan „Übersichtsplan“ M 1:100, Stand 03.11.2021	1
90	10.11	Plan „Dachaufsicht Halle 11/M“ M 1:100, Stand 10.02.2022	1
91	10.12	Plan „Ansichten Dacherhöhung, Personalbüro, Kesselhaus, Trafostation und Wasserkraftwerk“ M 1:100, Stand 09.02.2022	1
92	10.13	Plan „Schnitte Waschmaschine“ M 1:50, Stand 16.02.2022	1
93	10.14	Plan „Schnitte Halle 11, Schnitt O-O, Q-Q“ M 1:100, Stand 09.02.2022	1

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Allgemein

1.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Vorbehandlung (hier: Waschen) von Textilien sind an folgende Anlagenkenndaten gebunden:

Anlage zur Vorbehandlung (Waschen) von Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Textilien je Tag (Nummer 10.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)		
Lage	Halle 11	
Leistungsmerkmale:		
max. zulässige Verarbeitungskapazität	77,7 Tonnen Textilien pro Tag	
Textilien	Art	bahnenförmiger Airbag-Stoff
	Material	Polyester oder Polyamid

max. mögliche Warenbreite	2,80 m	
max. Produktionsgeschwindigkeit	80 m/min	
max. Wasserverbrauch	ca. 9 ltr. pro Kilogramm Textil	
Abwasservolumenstrom der Messstelle „Ablauf Textilwaschanlage“	700 m ³ pro Tag	
	255.000 m ³ pro Jahr	
Zum Betrieb notwendige Anlagenteile und Verfahrensschritte:		
Bezeichnung	wesentliche Merkmale	
Einlaufbereich (Abwickler)	max. Warenbreite	2.800 mm
Warenspeicher (Einlauf)	Wareinhalt	ca. 60 m
Breitwaschmaschine „Turbo-Preg“	Wareinhalt	ca. 21 m
	Beheizung	Dampf
	Temperatur	0° C bis 95° C
	Füllmenge	ca. 1 m ³ (Waschflotte aus Breitwaschmaschine „Turbo Flush 1“)
	Ausführung	dampfdicht
	Abwasserableitung	über zentralen Wärmetauscher (siehe unten) in den Abwassersammelbehälter (siehe unten)
Saugsystem mit Zugwerk (Sauge 1)	Vakuumerzeugung	Anschluss an zentrale Drehkolbenvakuumpumpe (siehe unten)
Breitwaschmaschine „Turbo Flush 1“	Wareinhalt	ca. 20 m
	Beheizung	Dampf
	Temperatur	0° C bis 95° C
	Füllmenge	ca. 1 m ³ (entsalztes, über zentralen Wärmetauscher vorgewärmtes Frischwasser mit Waschchemie)
	Ausführung	dampfdicht
	Abwasserableitung	In Breitwaschmaschine „Turbo-Preg“
Quetschwerk	Abwasserableitung	in den Abwassersammelbehälter (siehe unten)
Saugsystem mit Zugwerk (Sauge 2)	Vakuumerzeugung	Anschluss an zentrale Drehkolbenvakuumpumpe (siehe unten)
Breitwaschmaschine „Turbo Flush 2“	Wareinhalt	ca. 20 m
	Beheizung	Dampf
	Temperatur	0° C bis 95° C
	Füllmenge	ca. 1 m ³ (entsalztes, über zentralen Wärmetauscher vorgewärmtes Frischwasser)
	Ausführung	dampfdicht
	Abwasserableitung	über zentralen Wärmetauscher (siehe unten) in den Abwassersammelbehälter (siehe unten)

Breitwaschmaschine „Compacta“	Wareninhalt	ca. 21 m		
	Beheizung	Dampf		
	Temperatur	0° C bis 95° C		
	Füllmenge	ca. 1 m ³ (entsalztes, über zentralen Wärmetauscher vorgewärmtes Frischwasser; Zugabe von Essigsäure)		
	Ausführung	dampfdicht		
	Abwasserableitung	über zentralen Wärmetauscher (siehe unten) in den Abwassersammelbehälter (siehe unten)		
Zweiwalzen-Hochleistungsquetschwerk (Sauge 3)	Vakuumerzeugung	Anschluss an zentrale Drehkolbenvakuumpumpe (siehe unten)		
Zylindertrockner	Anzahl der Trockenzylinder	16		
	Beheizung Trockenzylinder	Wasserdampf/Sattdampf		
	Temperatur Trockenzylinder	Zylinder 1-12	max. 170° C	
		Zylinder 13-16	max. 189° C	
	Anzahl Kühlwalzen	2		
	Kühlung	entsalztes Frischwasser		
	Ausführung	Einhausung		
	Anzahl Abluftventilatoren	2		
	Abluftvolumenstrom	2 x 11.000 Nm ³ /h		
	Abluftableitung	Abluftkamin „West“		
		Emissionsquellen-Nr.	EQ 3	
		Höhe	3,0 m ü. First	
			10,0 m ü. Grund	
		Durchmesser	1,4 m	
		Volumenstrom	11.000 Nm ³ /h	
		Abluftkamin „Ost“		
Emissionsquellen-Nr.		EQ 2		
Höhe		3,0 m ü. First		
		10,0 m ü. Grund		
Durchmesser	1,4 m			
Volumenstrom	11.000 Nm ³ /h			
Warenspeicher (Auslauf)	Wareninhalt	ca. 60 m		
Aufwicklung	k.A.			
zentrale Drehkolbenvakuumpumpe	Vakuum-Leistung	bis 300 mbar		
	Zyklonabscheider	3.720 Bm ³ /h		
	angeschlossene Anlagenteile	Sauge 1		
		Sauge 2		
		Sauge 3		
	Lärminderungsmaßnahmen	Abluft-Schalldämpfer (SD)		
		SD 1	Absorptionsdämpfer	
		SD 2	Reflexionsdämpfer	
Abluftableitung	Edelstahlkamin mit Deflektor			
	Emissionsquellen-Nr.	EQ 1		
	Höhe	siehe Auflage 1.2.8.1		
		0,25 m		
	Volumenstrom	2.500 Nm ³ /h		
zentraler Wärmetauscher	Bauart	Plattenwärmetauscher		
	Volumenstrom	18 m ³ /h		

Nebeneinrichtungen:			
Abwassersammelbehälter (Ausgleichsbehälter)	Material	Edelstahl	
	Volumen	19.500 ltr.	
Wasseraufbereitung	Wasseraufbereitung Kesselhaus		
	Abwasservolumenstrom der Messstelle „Enthärtungsanlage Kesselhaus“	5 m ³ pro Tag 1.750 m ³ pro Jahr	
	Wasseraufbereitung Waschanlage		
	Abwasservolumenstrom der Messstelle „Ablauf Enthärtungsanlage Textilwaschanlage“	35 m ³ pro Tag 12.500 m ³ pro Jahr	
	Art	Doppel-Enthärtungsanlage (Ionenaustauscher)	
	Chemikalienlagerung (Waschchemie)	Lagerart	Gebindelager
	Gebindeart	IBC mit Auffangwanne (flüssige Stoffe) Säcke (feste Stoffe)	
	max. Einzelgebindegröße	IBC: 1.000 ltr. Säcke: 25 kg	
	max. Lagermengen (inkl. Vorlagebehältervolumina)	WGK 1 (flüssig): 3.500 ltr. WGK 1 (fest): 2.800 kg WGK 2 (flüssig): 2.250 ltr.	
	Lagerort	Halle 11	
Vorlagebehälter für Waschchemie	Anzahl	3	
	Art	Kunststoffbehälter in Edelstahl-Auffangwannen	
	Einzelvolumen	ca. 250 ltr.	
Bereitstellungsflächen für Textilien	Lage	Halle 11	
	Fläche	ca. 240 m ²	
Dampfkesselanlage (Bestand) (44. BImSchV)	Kessel 1: Dampferzeuger der Kategorie IV		
	Name und Sitz des Herstellers	MAN AG, Augsburg	
	Herstellnummer	21 127	
	Baujahr	1961	
	Brennstoff	Erdgas	
	max. zulässige FWL	2,43 MW	
	höchstzulässiger Betriebsüberdruck	13 bar	
	Kessel 2: Dampferzeuger der Kategorie IV		
	Name und Sitz des Herstellers	Standardkessel, Duisburg	
	Herstellnummer	18 144	
	Baujahr	1986	
	Brennstoff	Erdgas	
	max. zulässige FWL	4,174 MW	
	höchstzulässiger Betriebsüberdruck	10 bar	
	Aufstellort		
	Kessel 1 und 2	Kesselhaus auf dem Betriebsgelände	
	Abgasableitung Kessel 1 und 2		
	Schornstein	gemauerter einzügiger Kamin	
		Emissionsquellen-Nr.	EQ 4
	Höhe über Grund	38 m	

	Innendurchmesser an der Kaminmündung	0,7 m	
	Volumenstrom	Kessel 1	2.500 Nm³/h
		Kessel 2	4.200 Nm³/h

1.1.2 Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der antragsgegenständlichen Anlage werden auf 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche festgesetzt.

1.1.3 Mitteilung von Beginn und Ende von Errichtungsmaßnahmen:

Beginn und Ende der Errichtung der Abluftkamine EQ 1 bis EQ 3 sind dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43, jeweils mindestens 1 Woche vorher unaufgefordert schriftlich oder elektronisch formlos mitzuteilen.

1.1.4 Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG:

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides zusammen mit der Genehmigungsbehörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.1.5 Es dürfen nur bahnenförmige Airbag-Gewebe gewaschen werden, die am Standort Krumbach der Fa. UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG selbst hergestellt wurden.

1.1.6 Hinweise:

1.1.6.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern der Betreiber nicht gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 BImSchG von sich aus eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen möchte, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (positiv oder nachteilig) auswirken kann.

In § 1 BImSchG werden folgende Schutzgüter genannt:

- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen,
- Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Dies gilt insbesondere auch für Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können. Solche sind zeitgleich auch dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Bei angezeigten Änderungen, die nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedürfen, sind vor deren Durchführung eventuell erforderliche anderweitige, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung, wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG) separat bei den jeweils dafür zuständigen Behörden einzuholen. § 13 BImSchG greift in diesem Falle nicht.

- 1.1.6.2 Die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebs ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Stilllegungsanzeige). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Stilllegungsanzeige ist zeitgleich auch an das Wasserwirtschaftsamt zu richten.
- 1.1.6.3 Im Falle der Nichterfüllung von Auflagen kann neben der Anwendung von Mitteln des Verwaltungszwanges (insbesondere Androhung von Zwangsgeldern) auch der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Auflagenerfüllung untersagt werden, wenn die betreffenden Auflagen die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betreffen.
- 1.1.6.4 Auf eventuelle Berichtspflichten nach der PRTR-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Januar 2006) und nach dem PRTR-Gesetz gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Umwelt wird hingewiesen.

1.2 Luftreinhaltung

- 1.2.1 Die Emissionsquellen sind in einem Emissionsquellenplan für die gegenständliche Anlage mit eindeutiger Nummerierung aufzunehmen. In diesen Emissionsquellenplan sind folgende Informationen aufzunehmen:
- Lage (inkl. geographische Koordinaten) und Höhe der jeweiligen Emissionsquellen,
 - Nummer der jeweiligen Emissionsquellen mit eindeutiger Quellenbezeichnung entsprechend den Zuordnungen in Ziffer 1.1.1 wie folgt:
 - EQ 1: „Abluftkamin Vakuumpumpe“,
 - EQ 2: „Abluftkamin Trockner – Ost“,
 - EQ 3: „Abluftkamin Trockner – West“,
 - EQ 4: Schornstein Kessel 1 und 2“
 - Höhenkoten für alle Gebäudeteile,
 - Maßstab der Zeichnung und
 - Nordrichtung
- Der Emissionsquellenplan ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Errichtung der Kamine der Emissionsquellen EQ 1 bis EQ 3 dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43 vorzulegen.
- Die Emissionsquellen sind an der Anlage vor Ort in Übereinstimmung mit den Emissionsquellenplan eindeutig identifizierbar zu beschriften.
- 1.2.2 Die Feuerungswärmeleistung des erdgasbefeuerten Dampfkessels „Kessel 1“ darf im Dauerbetrieb 2.432 kW nicht überschreiten.
- 1.2.3 Die Feuerungswärmeleistung des erdgasbefeuerten Dampfkessels „Kessel 2“ darf im Dauerbetrieb 4.174 kW nicht überschreiten.
- 1.2.4 Die für die Prozessdampferzeugung notwendigen Kessel 1 und Kessel 2 dürfen nur alternierend betrieben werden. Dies ist durch entsprechende steuer- und regelungstechnische Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.2.5 Das in den Feuerungen der Kessel 1 und Kessel 2 eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.
- 1.2.6 Die Anlage ist so zu betreiben, dass keine wesentlichen diffusen Emissionen durch Fenster, Tore oder Luken in die Atmosphäre gelangen. Offene Umfüllvorgänge sind zu vermeiden.
- 1.2.7 Beim Betrieb der Anlage ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Es ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht verunreinigt wird. Anfallende Verunreinigungen an der Anlage und der Umgebung sind umgehend zu beheben.

1.2.8 Ableitung von Abgasen

1.2.8.1 Die Prozessabgase der Abluft der Vakuumpumpe sind über einen Schornstein (Emissionsquelle EQ 1) mit einer Höhe von mindestens 3 m über First bzw. 10 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abzuleiten. Die Anforderung ist spätestens bis 31.12.2022 zu erfüllen.

1.2.8.2 Die Prozessabgase der Abluft des Trockners-Ost sind über einen Schornstein (Emissionsquelle EQ 2) mit einer Höhe von mindestens 3 m über First bzw. 10 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abzuleiten. Die Anforderung ist spätestens bis 31.12.2022 zu erfüllen.

1.2.8.3 Die Prozessabgase der Abluft des Trockners-West sind über einen Schornstein (Emissionsquelle EQ 3) mit einer Höhe von mindestens 3 m über First bzw. 10 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abzuleiten. Die Anforderung ist spätestens bis 31.12.2022 zu erfüllen.

1.2.8.4 Die Verbrennungsabgase der Feuerungen von Kessel 1 und Kessel 2 sind gemeinsam über einen Schornstein (Emissionsquelle EQ 4) mit einer Höhe von mindestens 3 m über First bzw. 15,7 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abzuleiten. Die Anforderung ist durch den bestehenden 38 m hohen Schornstein erfüllt.

1.2.8.5 Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s anzustreben. Die Abgase müssen jeweils ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

1.2.9 Emissionsbegrenzungen

1.2.9.1 Folgende Emissionsbegrenzungen im Abgas der Quellen Vakuumpumpen-Abluft (Emissionsquelle EQ 1), Trockner-Ost (Emissionsquelle EQ 2) und Trockner-West (Emissionsquelle EQ 3) sind in Summe einzuhalten:

Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C)	0,115 kg/h
--	------------

Die angegebene Emissionsbegrenzung bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

1.2.9.2 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen aus den Feuerungen der Kessel 1 und Kessel 2 jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a)	Kohlenmonoxid (CO)	110 mg/m ³
b)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³ (bis 31.12.2035) 0,10 g/m ³ (ab 01.01.2036)

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

Die Feuerungen der Kessel 1 und Kessel 2 sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9 Prozent beträgt.

1.2.10 Messung und Überwachung der Emissionen

1.2.10.1 Messplätze

1.2.10.1.1 Für die Durchführung der in Nebenbestimmung 1.2.9.1 und 1.2.9.2 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und Messöffnungen festzulegen.

Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259, in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1, in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Ausgabe November 2006) zu beachten.

1.2.10.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

1.2.10.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

1.2.10.2.1 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchzuführen.

1.2.10.2.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.

1.2.10.3 Erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessungen

1.2.10.3.1 Frühestens 3 Monate, spätestens jedoch 6 Monate nach Errichtung der Kamine der Emissionsquellen EQ 1 bis EQ 3 (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 1.2.8.1 bis 1.2.8.3) ist durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) erstmalig und danach wiederkehrend im Abstand von maximal 5 Jahren feststellen zu lassen, ob im Abgas der Quellen Vakuumpumpen-Abluft (Emissionsquelle EQ 1), Trockners-Ost (Emissionsquelle EQ 2) und Trockners-West (Emissionsquelle EQ 3) die Emissionen die in Nebenbestimmung 1.2.9.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

1.2.10.3.2 Durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist wiederkehrend im Abstand von maximal 3 Jahren, erstmalig im Jahr 2024, feststellen zu lassen, ob in den Abgasen der Feuerungen von Kessel 1 und Kessel 2 die Emissionen, die in Nebenbestimmung 1.2.9.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sowie die festgelegten Abgasverluste nicht überschreiten.

1.2.10.3.3 Die Messungen sind nach den Bestimmungen der TA Luft zur Messplanung, Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

1.2.10.3.4 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit Januar 2008) entsprechen und im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

- 1.2.10.3.5 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 1.2.10.3.6 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 1.2.10.3.7 Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage und bei Betriebsbedingungen mit maximalen Emissionen durchzuführen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.10.3.8 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.
- 1.2.10.3.9 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse
- 1.2.10.3.9.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen.

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Ausgabe November 2018) entsprechen.

- 1.2.10.3.9.2 Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen, sowie zum Betriebszustand der Anlage (Auslastung der Anlage) und der Einrichtungen zu Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.
- 1.2.10.3.9.3 Eine Emissionsbegrenzung ist jedenfalls dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung übersteigt.

Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, dass weder die Anforderungen des Absatz 1 noch die des Absatz 2 gegeben sind und das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht einhält. Die Bestimmung der Messunsicherheit soll nach der VDI 4219 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Ausgabe August 2009) erfolgen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft Nummer 5.3.2.2 erfüllt worden sind. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und gegebenenfalls zusätzliche Einzelmessungen vorzunehmen.

Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, dass die Anforderungen an das Messverfahren eingehalten sind, so ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 1.2.10.3.9.4 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind

unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

1.2.11 Allgemeine Anforderungen für die Feuerungen von Kessel 1 und Kessel 2

1.2.11.1 Die Feuerungsanlage muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Die eingesetzten Brenner sind von geeignetem Fachpersonal oder einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich) und zu reinigen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

1.2.11.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Feuerungsanlage ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

1.2.11.3 Für die Feuerungsanlage ist ein Betriebstagebuch und ein Wartungsbuch zu führen. Der Betreiber hat Aufzeichnungen über Betriebsstunden, die Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendete Brennstoffe, über etwaige Störungen, über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über diesbezüglich ergriffene Maßnahmen zu führen.

1.2.11.4 Folgende Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren:

- a) die Genehmigung zum Betrieb der Feuerungsanlage;
- b) Überwachungsergebnisse der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung 1.2.9.2;
- c) Aufzeichnungen über Betriebsstunden;
- d) Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendetet Brennstoffe;
- e) Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Der Betreiber hat die in Buchstabe a) genannten Unterlagen bis zu ein Jahr nach der Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Betreiber hat die in Buchstaben b) bis e) genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lange ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Unterlagen auf deren Verlangen vorzulegen.

1.2.11.5 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.2.11.6 Der Betreiber hat dem Landratsamt Günzburg jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie nach Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

1.2.11.7 Bei der Errichtung, der Beschaffenheit und dem Betrieb der zwei Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen), in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes (Mess- und Berechnungsvorschrift) sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.98, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

- 1.3.2 Folgende Schalleistungspegel L_{WA} und mittlere Innenpegel $L_{AF,m}$ (Halleninnenpegel) dürfen nicht überschritten werden:

Teilanlage (W = Waschmaschine, D = Dampfkesselanlage): Schallquelle		Schalleistungspegel (L_{WA}) in dB(A)	mittlerer Halleninnenpegel ($L_{AF,m}$) in dB(A)
W	Halle 11		76
	EQ 1 – Kamin Maschinenabluft Vakuumpumpe	72	
	Abluft Halle (Helios DK900/4)	75	
	Abluft Halle (Helios DK900/4)	75	
	Abluft Halle (Helios DK900/4)	75	
	Abluft Halle (Helios DK900/4)	75	
	EQ 2 - Trockner Ost	75	
	EQ 3 - Trockner West	75	
	Abluft Halle 11	70	
	Abluft Halle 11	70	
D	EQ 4 - Kamin Kesselhaus	80	
	Speisewasserbehälter Entgasung	74	
	Kondensat	70	
	Gaube	70	
	Zuluft Nordfassade	70	

- 1.3.3 Zur Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels ist am Kamin Maschinenabluft Vakuumpumpe (EQ 1) ein ausreichend dimensionierter Schalldämpfer einzubauen (Reflexions- und Absorptionsschalldämpfer). Der Reflexionsschalldämpfer muss mindestens ein Einfügungsdämmmaß von 25 dB(A) aufweisen. Bei der Dimensionierung des Schalldämpfers ist darauf zu achten, dass die Schallemissionen nicht tonhaltig (vgl. Anhang Ziffer A.3.3.5 zur TA Lärm) und nicht tieffrequent (vgl. Ziff. 7.3 TA Lärm) sind.
- 1.3.4 Für die Halle 11 mit der Waschanlage sind an den Bauteilen des Sheddaches und der Dacherhöhung im Bereich der Waschmaschine an Fassade, Dach und Verglasung folgende Schalldämmmaße $R'w$ einzuhalten:

Sheddach	
Bauteil	Schalldämmmaß ($R'w$)
Verglasung des Geb. M/11 Dach-1.X	≥ 25 dB
Fassade des Geb. M/11 Dach-2.X	≥ 22 dB
Dach des Geb. M/11 Dach-3	≥ 30 dB
Dacherhöhung (Bereich Waschmaschine)	
Bauteil	Schalldämmmaß ($R'w$)
Fassade	≥ 22 dB
Dach	≥ 30 dB

- 1.3.5 Beim Betrieb des Vorhabens sind Türen, Tore und Fenster der Werkshalle (Halle 11), die nach Außen führen, geschlossen zu halten.
- 1.3.6 Zur Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) dürfen für den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage im Freien antragsgemäß nur Stapler (oder vergleichbare Flurförderfahrzeuge) mit einem vom Hersteller garantierten maximalen Schalleistungspegel von 96 dB(A) betrieben werden. Zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) und zur Tagzeit innerhalb der Ruhezeiten (6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ist deren Betrieb für die antragsgegenständliche Anlage außerhalb von Gebäuden nicht zulässig.
- 1.3.7 LKW-Fahrbewegungen und LKW-Verladungen, die der antragsgegenständlichen Anlage jeweils zuzurechnen sind, dürfen nur tagsüber zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

- 1.3.8 Die verfahrensgegenständliche Anlage ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 1.3.9 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen (z.B. Ventilatoren, Verdichter und dgl.) sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 1.3.10 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.3.11 Alle lärmabstrahlenden Anlagenteile (z. B. Ventilatoren, Kompressoren) sind im Innern der Gebäude zu errichten; ist das nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden können.
- 1.3.12 Eine Nutzung des Parkplatzes mit der Bezeichnung „P Ost / Parken 1“ (siehe Eintragung im Plan „Übersichtsplan UTT M 1:500, Stand 01.09.2019“) durch den der antragsgegenständlichen Anlage zuzurechnenden Fahrverkehr darf nur tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) erfolgen. Dies ist durch wirksame betriebsorganisatorische Maßnahmen sicher zu stellen. Für den Fall, dass sich betriebsorganisatorische Maßnahmen allein als nicht wirksam erweisen sollten (z.B. aufgrund nachbarlicher Beschwerden), bleiben weitergehende Auflagen vorbehalten, mit denen eine Nutzung des Parkplatzes zur Nachtzeit verhindert wird, insbesondere die Forderung zeitgesteuerter technischer Absperrvorrichtungen (Beschränkung).
- 1.3.13 Der der antragsgegenständlichen Anlage zuzurechnende Fahrverkehr von bzw. zu den Stellplätzen des Parkplatzes mit der Bezeichnung „P Nordwest / Parken 3“ (siehe Eintragung im Plan „Übersichtsplan UTT M 1:500, Stand 01.09.2019“) ist zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nur von bzw. zur Hans-Lingl-Straße direkt über die Feuerwehrumfahrt westlich der Betriebshalle und nicht über die westliche Betriebszufahrt zulässig. Dies ist durch wirksame betriebsorganisatorische Maßnahmen sicher zu stellen. Für den Fall, dass sich betriebsorganisatorische Maßnahmen allein als nicht wirksam erweisen sollten (z.B. aufgrund nachbarlicher Beschwerden), bleiben weitergehende Auflagen vorbehalten, mit denen eine Zufahrt des Parkplatzes zur Nachtzeit über die westliche Betriebszufahrt verhindert wird, insbesondere die Forderung einer zeitgesteuerten technischen Absperrvorrichtung (Beschränkung) an der westlichen Betriebszufahrt.
- 1.3.14 Änderungen der im Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Projekt-Nr. LA19-169-G03-T01-E01-02, vom 19.11.2021 zu Grunde gelegten Schallquellen, Nutzungsintensität und Schallschutzmaßnahmen bzw. eine andere Wichtung der zulässigen Schalleistungspegel und Halleninnenpegel sind zulässig, wenn anhand schalltechnischer Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass dadurch die im Bericht der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH prognostizierten Immissionswerte nicht überschritten werden. Gegenüber dem Bericht der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH abweichende oder zusätzliche Gebäudeöffnungen sind mit entsprechenden Schalldämpfern auszustatten, die die Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte gemäß Bericht der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH sicherstellen.
- Auf die ggf. Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach § 15 und § 16 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.3.15 Frühestens 3 Monate, spätestens jedoch 6 Monate nach Errichtung der Kamine der Emissionsquellen EQ 1 bis EQ 3 (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 1.2.8.1 bis 1.2.8.3) ist die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel und Halleninnenpegel gemäß Nebenbestimmung 1.3.2 sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Bauschalldämmmaße gemäß Nebenbestimmung 1.3.4 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle messtechnisch zu überprüfen. Die Durchführung der Messung ist mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen. Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 unter Beachtung einschlägiger Normen und

Richtlinien durchzuführen und auszuwerten.

Die Termine der Lärmmessungen sind dem Landratsamt Günzburg spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Über die Ergebnisse der Lärmmessungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Günzburg unaufgefordert vorzulegen.

Sofern diese Messungen ergeben, dass Anforderungen der Nebenbestimmungen 1.3.2 und 1.3.4 nicht erfüllt werden, sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese sind mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen.

1.4 **Abfallvermeidung**

Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind möglichst zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig, gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den untergesetzlichen Regelwerken, zu entsorgen.

1.5 **Ausgangszustandsbericht**

Hinweis:

Ein vollumfänglicher Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich.

1.6 **Überwachung von Grundwasser und Boden**

Der Umfang und das Ausmaß der wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser ist spätestens bis zum 31.12.2024 mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierfür ist der Genehmigungsbehörde mindestens 6 Monate vorher ein Überwachungs- bzw. Untersuchungskonzept vorzulegen, das auch Vorschläge zu den relevanten Untersuchungsparametern sowie zu Lage und Ausbau von Probenahme- und Messstellen und zum Überwachungssturnus enthält.

Auf die Möglichkeit der Einbeziehung sach- und fachkundiger Gutachter*innen, wie z.B. nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige mit adäquatem Leistungsbild, sowie auf die Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung (https://www.umwelt-online.de/regelwerk/luft/lai/ie_rl_arbeitshilfeueb_ges.htm) wird hingewiesen.

2. **Baurecht, Bautechnik**

2.1 Hinweis:

Die antragsgegenständliche Teilerhöhung der bestehenden Produktionshalle erfordert das Vorliegen einer geprüften statischen Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile. Das Landratsamt Günzburg hat hierfür am 21.12.2021 einen entsprechenden Prüfauftrag an die Landesgewerbeanstalt (LGA) Bayern, Zweigstelle Augsburg, Konrad-Adenauer-Allee 49, 86150 Augsburg erteilt. Die Prüfung ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

2.2 Die geprüfte statische Berechnung tragender Bauteile und der Prüfbericht hierzu vom 23.06.2022 Nr. S-A/220022 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie bilden für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Prüfbemerkungen oder Grüneinträgen des Prüfingenieurs ist Folge zu leisten.

2.3 Für den Fall, dass die gemäß Nebenbestimmungen 1.2.8.1 bis 1.2.8.3 noch anzubringenden Schornsteine an der Dachkonstruktion befestigt werden sollen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Monate vor Ausführungsbeginn eine ausführliche Planung mit prüffähiger statischer Berechnung (2-fach) beim Landratsamt Günzburg zur Erteilung eines erneuten Statikprüfauftrages vorzulegen.

- 2.4 Der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis einschließlich des zugehörigen Prüfberichts sowie die Bescheinigung Brandschutz I und die Bescheinigung Brandschutz II sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte dies insbesondere mit Blick auf die Bescheinigung Brandschutz II nicht fristgerecht möglich sein, ist ersatzweise eine Bestätigung des Brandschutzsachverständigen über die Zustimmung (ggf. unter welchen beschränkenden Voraussetzungen) zur vorzeitigen Nutzung unaufgefordert vorzulegen. Diese Unterlagen werden Bestandteil dieser Genehmigung, sobald die Genehmigungsbehörde dies der Antragstellerin mitgeteilt hat. Sie bilden dann für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.
- 2.5 An allen absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehungen anzubringen.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen:

- 3.1.1 Bei der baulichen und technischen Ausführung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kapitel 12 des Antrages) sind die Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten. (<https://www.buzer.de/gesetz/12485/b29344.htm>)
- 3.1.2 Entsprechend § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe B (Betriebsmittellager) vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 2 Absatz 33 AwSV zu überprüfen.
- 3.1.3 Für den Betrieb der Anlage der Gefährdungsstufe B (Betriebsmittellager) ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV zu erstellen. (https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_44.html)

3.2 Anforderung hinsichtlich der Einleitung von Abwasser aus der Textilwaschanlage und der Wasseraufbereitung in den städtischen Abwasserkanal:

- 3.2.1 Befristung der Indirekteinleitergenehmigung:

Die nach § 13 BImSchG in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigung nach § 58 WHG (sog. „Indirekteinleitergenehmigung“) endet mit Ablauf des **31.12.2042**.

- 3.2.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

- 3.2.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Textilwaschanlage“:

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	700	m ³ /d
Abwasservolumenstrom	255.000	m ³ /a

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l

3.2.2.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Enthärtungsanlage Textilwaschanlage“:

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	35	m ³ /d
Abwasservolumenstrom	12.500	m ³ /a

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l

3.2.2.3 Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Enthärtungsanlage Kesselhaus“:

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	5	m ³ /d
Abwasservolumenstrom	1.750	m ³ /a

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l

3.2.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nebenbestimmung Ziffer 3.2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen ist der Parameter AOX, für den eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

3.2.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3.2.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

3.2.6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 38 und 31 der AbwV sind einzuhalten. Aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls wird jedoch abweichend folgendes festgelegt:

Es darf eine synthetische Schlichte verwendet werden, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 7 Tagen von 80 Prozent nicht erreicht, solange diese auf der kommunalen Kläranlage ordnungsgemäß behandelt werden kann (P-Fällung).

3.2.7 Anforderungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.2.7.1 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasseranlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.2.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können, oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.2.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nebenbestimmung Ziffer 3.2.8.3 durchgeführt werden können. Für stets einsehbare oberirdisch verlegte Leitungen kann die Verpflichtung zur eingehenden Sicht- und Dichtheitsprüfung entfallen, wenn Leckagen unmittelbar erkannt werden können und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist (z.B. wasserundurchlässiger Hallenboden).

3.2.7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

3.2.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

3.2.7.6 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

3.2.7.7 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Hinweis:

Unter ausgebildetem und zuverlässigem Personal ist Personal zu verstehen, das für die anfallenden Arbeiten ausgebildet oder zumindest unterwiesen sein muss und die übertragenen Aufgaben zuverlässig erledigt.

3.2.7.8 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.2.7.9 Einsatzstoffe

Der Anlagenbetreiber hat die für den Betrieb der Abwasseranlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.2.7.10 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Nebenbestimmung Ziffer 3.2.7.12 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln.

3.2.7.11 Betriebsbeauftragter

Der Anlagenbetreiber hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten (§ 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG) zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

3.2.7.12 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.

Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nebenbestimmung Ziffer 3.2.8.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

3.2.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

3.2.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

- a) Die Eigenüberwachung der Abwassereinleitung aus der Textilwaschanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung werden nachfolgende Untersuchungshäufigkeiten festgelegt:

Parameter	Untersuchungshäufigkeit
AOX, Kupfer, Zink	4 x jährlich

- b) Die Eigenüberwachung der Abwassereinleitung aus der Enthärtungsanlage der Textilwaschanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d maßgebend ist.

Eine Überwachung des Parameters AOX kann entfallen, solange die Enthärtungsanlage ausschließlich mit Kochsalzlösung regeneriert wird.

Eine Überwachung des Parameters Arsen kann entfallen, wenn Arsen bereits im aufzubereitenden Rohwasser nicht nachweisbar ist. Eine einmalige Analyse ist dabei ausreichend (Betriebstagebuch).

- c) Die Eigenüberwachung der Abwassereinleitung aus der Enthärtungsanlage des Kesselhauses ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall unter 10 m³/d maßgebend ist.

Eine Überwachung des Parameters AOX kann entfallen, solange die Enthärtungsanlage ausschließlich mit Kochsalzlösung regeneriert wird.

Eine Überwachung des Parameters Arsen kann entfallen, wenn Arsen bereits im aufzubereitenden Rohwasser nicht nachweisbar ist. Eine einmalige Analyse ist dabei ausreichend (Betriebstagebuch).

Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

Hinweis:

Im Betriebstagebuch sind die durchgeführten Wartungen, Überprüfungen und Messergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage anfallen, zu dokumentieren.

3.2.8.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasseranlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.2.8.3 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals bis 31.12.2023 durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

Abwasserableitung für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV

z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

3.2.9 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

3.2.9.1 Änderungen

Siehe Hinweis Ziffer 1.1.6.1.

3.2.9.2 Stilllegung

Siehe Hinweis Ziffer 1.1.6.2.

3.2.9.3 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Nebenbestimmung Ziffer 3.2.7.10 ist der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

3.2.10 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

3.2.10.1 Unbeschadet der Widerruflichkeit der in dieser Genehmigung eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

3.2.10.2 Die in dieser Genehmigung eingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der Kanalisation für die Einleitung in die Kammel erloschen ist.

3.2.11 Hinweis:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

D) Kosten

Die Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 21.852,72 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 8.960,24 €.

Gründe:

I.

1. **Verfahrensablauf**

Die Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 29.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (hier: Waschen) von Textilien in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111 beantragt. Der Antrag ging am 29.06.2021 beim Landratsamt Günzburg ein.

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung reichte die Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG diverse Austausch- und Ergänzungsunterlagen nach.

Den Antragsunterlagen sind folgende, mit dem Landratsamt Günzburg im Vorfeld abgestimmte Sachverständigengutachten bzw. sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen beigelegt:

- Sachverständigengutachten zum Lärmschutz der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, vom 19.11.2021,
- Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM GmbH, Planegg bei München, vom 25.11.2021,
- Bericht über die Prüfung der Erforderlichkeit der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (WZB) der Müller-BBM-GmbH, Planegg bei München, vom 18.11.2021,
- Bericht zur UVP-Vorprüfung der Müller-BBM, Planegg bei München, vom 24.11.2021
- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV,
- Emissionsmessbericht der Müller-BBM GmbH vom 29.03.2021 bezüglich der beiden Gas-Dampfkessel,
- Emissionsmessbericht der Müller-BBM GmbH vom 19.03.2021 bezüglich der Textilwaschanlage.

Der amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth hat zur eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG ein Gutachten, Stand 27.04.2022, erstellt.

Ein Brandschutznachweis liegt dem Antrag nicht bei, da beantragt wurde, dass der Brandschutznachweis von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Auftrag der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG bescheinigt wird. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises im Zuge des Genehmigungsverfahrens hatte somit zu unterbleiben.

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden zum Genehmigungsantrag folgende Behörden/Stellen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- die Stadt Krumbach (Stellungnahme vom 25.04.2022),
- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt- (Stellungnahme vom 23.03.2022),
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Stellungnahme vom 27.04.2022),
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Bereich Forsten (Stellungnahme vom 11.04.2022),
- die untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 01.04.2022 und vom 26.04.2022),
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 22.04.2022),
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 22.03.2022) sowie
- der technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 05.05.2022).

Die Stadt Krumbach hat mit Beschluss vom 25.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteilt.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Abschnitt C) genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Das Vorhaben wurde am 25.03.2022 im Amtsblatt des Landkreises Günzburg, im Internet und in den Mittelschwäbischen Nachrichten bekanntgemacht. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vorzunehmen ist. Entsprechend der Bekanntmachung lagen Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022 im Landratsamt Günzburg sowie im Rathaus der Stadt Krumbach zur Einsicht aus.

Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 03.06.2022 weder beim Landratsamt Günzburg noch bei der Stadt Krumbach ein. Damit fiel der für den 19.07.2022 vorsorglich anberaumte Erörterungstermin weg. Die Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 28.06.2022 unter Angabe der Gründe über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 10.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 05.05.2022 in dem von Bund und Ländern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eingerichteten zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht (<https://www.uvp-verbund.de/by>).

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die verfahrensgegenständliche Textilwaschanlage ist in der Halle M/11 untergebracht. Sie dient der Vorbehandlung (Waschen) mit anschließendem Trocknen von bahnenförmigem geschichtetem und ungeschichtetem Gewebe zur Herstellung von Air-Bags (aus Polyester-Garn oder Polyamid-6.6-Garn). Durch das Waschen werden die auf dem Gewebe anhaftenden Acrylsäureschichten und Avivagen (0,8 % Feststoffauflage) bis zu einem gewissen Grad entfernt.

Die Geweberollen (Maximalgewicht pro Rolle: 2,5 t) werden aus den Webereien auf der Bereitstellungsfläche (Nebeneinrichtung) im Bereich der Anlage in Halle M/11 zwischengelagert. Von dort aus werden diese mittels eines fest installierten Kettenkranes dem Abwickler im Einlaufbereich mit anschließendem Warenspeicher zugeführt und spannungsgesteuert abgerollt. Beim Wechsel der Rollen werden die jeweiligen Gewebeenden mit einer Nähmaschine zusammengenäht. Der Warenspeicher fasst bis zu 60 Laufmeter Gewebe, so dass ein Rollenwechsel ohne Unterbrechung des Waschvorgangs erfolgen kann.

Die Gewebebahn durchläuft aus dem Speicher heraus die erste Breitwaschmaschine, in der das Gewebe vorbehandelt wird. Hierbei wird das Gewebe zuerst mit der Waschflüssigkeit, welche aus der zweiten Breitwaschmaschine stammt und dem Gewebe entgegenströmt, benetzt und durchfeuchtet. Das mechanische Walken des Gewebes erfolgt hierbei durch wiederholtes Auf- und Abbewegen über verschiedene Rollen.

Danach folgt ein erstes Saugsystem mit Zugwerk („Sauge 1“), welches eine von drei Vakuumabsaugungen der Anlage darstellt. Das nasse Gewebe wird hierbei über Umlenkwalzen geführt und einmal an seiner Oberseite sowie einmal an seiner Unterseite abgesaugt. Dadurch wird die Schmutzwasserverschleppung reduziert. Über ein Zugwerk wird anschließend die notwendige Gewebespannung wiederhergestellt. Das zum Absaugen benötigte Vakuum wird über eine Drehkolbenvakuumpumpe, die einen maximalen Volumenstrom von 62 m³/min (entspricht 3.720 m³/h) leistet und über einen Zyklonabscheider erzeugt. Die dabei entstehende Abluft wird gemeinsam mit der Abluft der zwei weiteren Absaugungen über Dach abgeführt (Emissionsquelle: Vakuumabluft). Das abgesaugte Waschwasser wird mit dem sonstigen Waschabwasser gesammelt und abgeführt.

Anschließend läuft das Gewebe in die zweite Breitwaschmaschine, in der es zunächst erneut mit Waschflotte benetzt und über mehrere Umlenkwalzen von diesen durchwirkt wird. In dieser Waschmaschine wird auch die Waschflotte durch Zugabe der entsprechenden Menge an Waschchemie (Tensid 1 und 2 sowie Sodalösung (Natriumcarbonat)) eindosiert. Die Temperatur

der Waschflotte wird über die direkte Zuführung von Heißdampf aus dem Kesselhaus (Kessel 1 und 2) geregelt.

Das nasse Gewebe wird im danach folgenden Quetschwerk zwischen zwei gummierten Walzen unter konstantem Druck abgequetscht. Das abgequetschte Waschwasser wird mit dem sonstigen Waschabwasser gesammelt und abgeführt.

Zur Reduzierung der Schmutzwasserverschleppung läuft die Gewebebahn anschließend dem zweiten Saugsystem mit Zugwerk („Sauge 2“) zu, dessen Verfahrensweise und Ablufführung der der „Sauge 1“ identisch ist (siehe oben).

Anschließend fährt das Gewebe in eine dritte Breitwaschmaschine ein, in der es mit Frischwasser benetzt und über diverse Umlenkwalzen gepresst wird, um Waschsubstanzen auszuspülen. Das Wasser fließt im Gegenstromprinzip zur Warenbahn und am Ende in die Entsorgungsleitungen. Die Wassertemperatur wird ebenfalls direkt über Zuführung von Heißdampf aus den angeschlossenen Kesseln 1 und 2 eingestellt.

In der anschließenden vierten Breitwaschmaschine wird in einem ersten Schritt eine Neutralisation von Resten der basischen Waschflotte mittels Wasser und Essigsäure (60 %ig) im Tauchverfahren über mehrere Umlenkwalzen durchgeführt. Nach einer Abquetschung (die weitgehend neutralisierte Flotte wird hierbei entfernt) wird das Gewebe in einem zweiten Neutralisationsbad mit Essigsäure erneut gespült und neutralisiert. Die Dosierung der Essigsäure erfolgt über einen Soll-Ist-Abgleich. Es wird bestimmt, wieviel Liter Essigsäure je Kilogramm Gewebe benötigt werden und entsprechend zudosiert.

In einem Zweiwalzen-Hochleistungsquetschwerk wird das nasse Gewebe danach zunächst abgequetscht und mittels Vakuum und über Umlenkwalzen beidseitig mittels Drehkolbenvakuumpumpe und Zyklonabscheider abgesaugt („Sauge 3“). Die Abluft wird zusammen mit der Abluft der beiden anderen Vakuumbaugungen über Dach abgeführt. Die abgesaugte Restfeuchte wird mit dem sonstigen Waschabwasser gesammelt und abgeführt.

Von der Absaugung geht das Gewebe in den eingehausten Zylindertrockner inklusive Kühlwalzen. Hierbei wird das Gewebe über 16 Zylinderwalzen mittels Kontaktwärme (Wärme über Dampf aus den Gas-Dampfkesseln 1 und 2) getrocknet, wobei immer 4 Zylinder in einer Gruppe an einer Dampfsteuerung/-regelung angebunden sind. Außerdem wird das restliche Schrumpfvormögen des Gewebes ausgelöst. Von der Umhausung führen zwei Ventilatoren („Trockner West“ und „Trockner Ost“) die Abluft über Dach ab.

Die ersten 12 Walzen erreichen mit einem Dampfdruck von bis zu 6 bar eine maximal zulässige Oberflächentemperatur von 170° C, die Walzen die restlichen 4 Walzen mit bis zu 10 bar eine maximal zulässige Oberflächentemperatur von 189° C. Anschließend wird das Gewebe über Kühlzylinder (Kaltwasserkühlung) entsprechend abgekühlt. Eine aktive Kühlung findet nicht statt. Das erwärmte Kühlwasser wird im Waschprozess verwendet.

Es folgt ein Auslauf-Warenspeicher und danach die Aufwicklung, jeweils ähnlich den Einrichtungen beim Wareneinlauf.

Die gewaschenen Textilrollen (bis 2,5 t Maximalgewicht) werden auf der in Halle M/11 befindlichen Bereitstellungsf lächen (Nebeneinrichtung) zwischengelagert, ehe diese weiterverarbeitet werden.

Die benötigten Wasch- und Hilfschemikalien werden flüssig in IBC-Containern (Einzelbindegröße: 1 m³) oder z.T. fest (Soda in gefahrgutrechtlich zugelassenen Säcken) per LKW über die Betriebszufahrt von der Textilstraße her angeliefert, über die dortigen Laderampen abgeladen und über das Warenlager mittels Stapler in die Halle M/11 verbracht. Dort werden die IBC auf entsprechenden Auffangbehältern bzw. die Sackware auf einer Palette im südlichen Bereich der Halle M/11 gelagert (Nebeneinrichtung). Über ein Pumpenschlauchsystem wird der Inhalt der IBC jeweils nach und nach in an der Waschanlage befindliche Vorratsbehälter, die wiederum in Auffangbehältern stehen, gepumpt und von dort in die Anlage eindosiert.

Das in der gesamten Waschanlage anfallende Waschabwasser wird über ein Sammelrohrsystem und einen Wärmetauscher, der das der Anlage zugeführte Frischwasser vorwärmt, einem 19,5 m³ großen Ausgleichsbehälter (Nebeneinrichtung) zugeführt, dort gesammelt und homogenisiert und von dort aus über einen Übergabeschacht der städtischen Abwasserkanalisation zugeführt (rund 700 m³/Tag bzw. 255.000 m³/Jahr). Eine Abwasserbehandlung vor Ort ist nicht vorgesehen. Die Reduzierung des synthetischen Schlichtemittels im Abwasser erfolgt auf der städtischen Kläranlage über die kontinuierliche P-Fällung mit Eisen-III-Chlorid.

Die Prozessdampferzeugung erfolgt über 2 bestehende, alternierend betriebene erdgasbefeuerte Dampfkessel (Nebeneinrichtung) im weiter westlich der Halle M/11 befindlichen Kesselhaus. Kessel 1 hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.432 kW und Kessel 2 von 4.174 kW. Deren Verbrennungsabgase werden über einen 38 m hohen, gemauerten Schornstein abgeleitet. Das Erdgas wird über die öffentliche Gasversorgung bezogen. Der Dampf wird über Dampfleitungen zu den jeweiligen Verbrauchern der Anlage geführt, Kondenswasser über entsprechende Leitungen zurück ins Kesselhaus. Das Kesselwasser der beiden Feuerungen wird über eine Enthärtungsanlage aufbereitet. Hierbei anfallendes Abwasser wird in den städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet (rund 5 m³/Tag bzw. 1.750 m³/Jahr).

Das für den Waschprozess benötigte Frischwasser wird über eine Doppel-Enthärtungsanlage (Nebeneinrichtung) aufbereitet. Das Wasser durchströmt hierbei einen Behälter, der einen Ionenaustauscher enthält. Nach einer gewissen Betriebszeit ist die Tauscherkapazität des Ionenaustauscherharzes erschöpft, weshalb von Zeit zu Zeit eine Regenerierung mittels Regeneriersalz (Natriumchlorid-Lösung) erfolgen muss. In dieser Regenerationszeit erfolgt die Wasserenthärtung im zweiten, identischen Behälter. Es liefert somit immer ein Behälter enthärtetes Wasser, während der andere Behälter regeneriert wird. Hierbei anfallendes Abwasser wird in den städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet (rund 35 m³/Tag bzw. 12.500 m³/Jahr).

Die Textilwaschanlage soll mit einer maximal möglichen Verarbeitungskapazität von 77,7 Tonnen Gewebe je Tag betrieben werden können.

Die Textilwaschanlage wird rund um die Uhr, d. h. montags bis sonntags, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr in 52 Wochen pro Jahr betrieben. Die Betriebszeiten der Dampfkessel sind nach dem Wärmebedarf der Textilwaschanlage ausgerichtet.

2.2 Standort

Das Werksgelände der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG liegt im nördlichen Teil des Stadtgebiets der Stadt Krumbach. Vom verfahrensgenständlichen Vorhaben sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 540, 540/7, 424/3 und 518 der Gemarkung Hürben in Teilbereichen berührt (Anlagen- bzw. Betriebsgelände). Das Anlagengelände liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen und qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Robert-Steiger-Straße“ der Stadt Krumbach. Unmittelbar südlich angrenzend bestehen weitere Gewerbetriebe.

Unmittelbar westlich entlang des Betriebsgeländes verläuft der Fluss Kammel (Gewässer II. Ordnung) mit Fließrichtung nach Norden. Südwestlich gegenüber der Kammel befindet sich Wohnbebauung (Am Johannisbrunnen, Kammelweg, Pappelweg) mit mehreren zwei- bis dreistöckigen Reihenhäusern. Nordwestlich gegenüber der Kammel erstreckt sich das Betriebsgelände eines größeren Metallverarbeitungsbetriebs. Im Norden des Betriebsgeländes verläuft in Ost-West-Richtung die Hans-Lingl-Straße. Nordwestlich gegenüber dieser, westlich der Kammel, liegt das Betriebsgelände einer früheren Teppichfabrik, das heute z.T. leer steht, z.T. aber auch an verschiedene Gewerbebetriebe vermietet ist. Unmittelbar nördlich der Hans-Lingl-Straße und östlich der Kammel befindet sich das Jugendzentrum der Stadt Krumbach mit Gebäude und Freisportanlagen. Östlich hiervon befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe, insbesondere ein Blech- und Metallverarbeitungsbetrieb sowie ein Fitnessstudio und Möbelhaus. Östlich des nördlichen Teils des Betriebsgeländes befindet sich das Gelände eines Logistikunternehmens. Östlich (Dr.-Sprandel-Straße, Franz-Hofmeister-Straße) und südlich (Landauerstraße, Robert-Steiger-Straße, Am Eggärtle, Peter-Dörfler-Straße, Ringeisenstraße, etc.) dieses Logistikbetriebs schließen größere Wohnbauflächen an.

Das Betriebsgelände liegt in Tallage auf einer Höhe von 503 m ü. NN. In östlicher Richtung steigt das Gelände in den Wohnsiedlungen in einer Entfernung von rund 450 m auf rund 540 m ü. NN an.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Betriebsgeländes erfolgt im Norden über die Hans-Lingl-Straße bzw. im Osten über die Textilstraße bzw. die Robert-Steiger-Straße.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luftschadstoffe

Beim Betrieb der Textilwaschanlage kommt es zum einen im Wesentlichen zu Emissionen organischer Verbindungen (Gesamtkohlenstoff – Gesamt-C) durch die Absaugung der Trocknerkammer nach dem Trocknungsprozess sowie die Abführung der Abluft der restfeuchten Gewebbahnen nach den Waschschrritten aus der Vakuumsaugung. Die organischen Verbindungen stammen hierbei aus den verwendeten Waschsubstanzen sowie aus Avivagen (Schlichtemittel) auf den Textilien. Eines der Schlichtemittel enthält einen Kleinstanteil (0,74 %) eines Stoffes nach Klasse 1 der Nr. 5.2.5 TA Luft (hier: Acrylsäure). Insgesamt macht die Schlichte 0,8 % des Materialgewichts vor dem Waschen aus. Nach dem Wasch- und Trocknungsvorgang sind im Textil noch rund 0,5 Gew.-% Schlichte enthalten. Ferner wird mit Essigsäure (60 %ig) ein Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.5 TA Luft vor der letzten Vakuumsaugung zugesetzt, der potentiell emittiert werden kann. Zur Emissionsminderung gelangen ausschließlich hochreine Textilien zum Einsatz, die mit einer optimierten Menge an Avivagemittel behandelt sind.

Zum anderen entstehen Emissionen in Form von Stickoxiden (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO) durch den Betrieb der erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage zur Erzeugung des benötigten Prozessdampfes bzw. der benötigten Prozesswärme.

2.3.2 Lärm

Beim Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage kommt es zu Lärmemissionen im Wesentlichen aus folgenden Schallquellen:

- ortsfeste technische Anlagen (insbesondere Abluftkamin der Vakuumpumpe, Zu- und Abluftöffnungen der Halle M/11, Abluftkamine der Trocknerkammer, Abgaskamin der Dampfkesselanlage, Speisewasserbehälter, Kondensat, ...)
- Schallabstrahlung über die betreffenden Gebäudehüllen, im Wesentlichen über das Dach
- betrieblicher Fahrverkehr und Verladetätigkeiten (PKW, LKW, Stapler)

Der Betrieb der ortsfesten technischen Anlagen und damit die Wirksamkeit der entsprechenden Schallquellen erfolgt kontinuierlich zur Tag- und zur Nachtzeit. Aufgrund des 3-Schicht-Betriebs der antragsgegenständlichen Anlage tritt beim Schichtwechsel diesbezüglich auch PKW-Fahrverkehr zur Nachtzeit (zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr) auf. LKW-Lieferverkehr für die antragsgegenständliche Anlage (inkl. Verladetätigkeiten) findet nur im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr statt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen,

wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 10.10.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im Verfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) zu erteilen ist, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV. Die zur Erzeugung des benötigten Prozessdampfes erforderliche Dampfkesselanlage stellt eine Nebeneinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, auf welche sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis der Waschanlage erstreckt.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Abschnitt C) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO (insbesondere für die Teilerhöhung der Halle) sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten des Waschabwassers aus der Textilwaschanlage und des Abwassers aus den Enthärtungsanlagen der Textilwaschanlage sowie der Kesselanlage in den städtischen Kanal (sog. „Indirekteinleitergenehmigung“) mit ein, vgl. § 13 BImSchG. Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor (s.u.). Das Verfahren richtet sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der darin eingeschlossenen anderweitigen Genehmigungen grundsätzlich nach den Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV, d.h. die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der eingeschlossenen Genehmigungen finden keine Anwendung, nur die materiell-rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Fachrechts. Dabei ist auch die vorrangig materiell-rechtlich bedeutsame Regelung des § 36 VwVfG (vgl. Feldhaus, Kommentar zum BImSchG, RN 70 zu § 13; auch Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, RN 1 zu § 36, wonach es sich bei § 36 VwVfG rechtlich primär um Regelungen des materiellen Rechts handelt, die als sog. annexe Materie in das VwVfG aufgenommen wurde) über die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zu beachten. Sie findet gemäß § 1 Abs. 2 und 3 VwVfG insoweit Anwendung, als Zulässigkeit und Inhalt von Nebenbestimmungen in anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht bereits abschließend geregelt sind. Da es sich bei der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG lediglich um eine Verfahrenskonzentration handelt, deren Sinn und Zweck in erster Linie in einer Verfahrensbeschleunigung und einer Koordinierung des Verwaltungshandelns besteht, lässt diese die materiell-rechtlichen Anforderungen und Bindungen der für die eingeschlossenen Entscheidungen jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften unberührt und verdrängt nicht die sonstigen Genehmigungsvorbehalte bzw. schließt diese nicht aus.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass nach § 58 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG eine Befristung der eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG unabhängig von § 12 Abs. 2 BImSchG, d.h. auch ohne Antrag des Vorhabenträgers, in Betracht kommt, wenn sie nach Maßgabe der für die wasserrechtliche Entscheidung einschlägigen Rechtsgrundlagen auch im Falle eines separaten Verwaltungsaktes zulässig wäre. Entsprechendes gilt für den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 58 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG) bzw. des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 Satz 2 WHG). Dies ist der Fall, weil auf die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht, sondern diese nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird und die Befristung insbesondere den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz Rechnung trägt. Die Befristung der Abwassereinleitung bzw. der Vorbehalt nachträglicher Auflagen oder des Widerrufs ist keine Verfahrensvorschrift, sondern Teil der Abwägung im Rahmen des Ermessens, ob die wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Abwassereinleitungen, egal ob Direkt- oder Indirekteinleitungen, werden regelmäßig und üblich nur auf maximal 20 Jahre befristet und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen bzw. des Widerrufs erteilt.

Die im Bescheid im Übrigen aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Abschnitt C) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar. Vorliegend war aufgrund der Übergangsregelung in Ziffer 8 der TA Luft 2021, die zum 01.12.2021 in Kraft getreten ist, das Genehmigungsverfahren noch nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen, da der Genehmigungsantrag insbesondere hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Belange vor dem 01.12.2021 vollständig gestellt wurde (es wurden danach lediglich noch Konkretisierungen der bauordnungsrechtlichen Unterlagen sowie die Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz nachgereicht). Die Prüfung durch die Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Günzburg ergab, dass bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2021 kein Handlungs- bzw. Sanierungsbedarf gegeben ist, der absehbar dauerhaft unverhältnismäßig wäre und deswegen zu keinem Zeitpunkt nachträglich nach § 17 BImSchG angeordnet werden könnte.

Für das Vorhaben besteht derzeit kein einschlägiges BVT-Merkblatt mit Stand nach dem 24.11.2010.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der Müller-BBM ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner überarbeiteten Fassung vom 25.11.2021 zugrunde. Das Luftgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Massenströme der abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme bzw. die Massenströme der diffusen Emissionen 10 % der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8) etwas anderes ergibt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. In Tabelle 7 der TA Luft 2002 ist für den Schadstoff „Stickstoffoxide,

angegeben als NO₂“ ein Bagatellmassenstrom von 20 kg/h enthalten (Anmerkung: Tabelle 7 der TA Luft 2021: 15 kg/h). Für die weiterhin emittierten Luftschadstoffe Kohlenmonoxid (CO) und organische Stoffe (Gesamt-C) enthält die Tabelle 7 der TA Luft 2002 (Anmerkung: und 2021) keine Festlegungen.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei Vollausschöpfung des Emissionsgrenzwerts für Stickstoffoxide nach der 44. BImSchV (0,15 g/m³) bei einem Volumenstrom von 6.700 m³/h in Summe beider Kessel durch die beiden Gas-Dampfkessel ein maximaler Massenstrom an Stickstoffoxiden von 1,01 kg/h ergibt. Der Bagatellmassenstrom von 20 (Anmerkung: bzw. 15) kg/h wird damit weit unterschritten. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung für Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid und organische Stoffe sind aus gutachterlicher Sicht nicht zu erkennen. Die jeweils zu erwartenden geringen Massenströme (Stickstoffoxide: maximal 1,01 kg/h; organische Stoffe: maximal 0,115 kg/h; Kohlenmonoxid: maximal 0,74 kg/h) bieten insbesondere keinen Anlass, aus diesen ein Potential für Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Umwelt und der Nachbarschaft abzuleiten. Die Massenströme für Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid und organische Stoffe liegen zudem jeweils deutlich unterhalb der für eine kontinuierliche Überwachung der Schadstoffe in der TA Luft 2002 und 2021 geregelten Massenströme von 30 kg/h für Stickstoffoxide, 5 kg/h für Kohlenmonoxid und 1 bzw. 2,5 kg/h für organische Stoffe (Klasse I bzw. Klasse II). Durch die Ableitbedingungen ist ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase nach Beurteilung durch den Gutachter gewährleistet.

Für den Betrieb der Anlage werden unter anderem potentiell geruchsemitterende Stoffe, insbesondere Acrylsäure und Essigsäure, eingesetzt. Diese Stoffe weisen jedoch vergleichsweise hohe Geruchsschwellen auf (Acrylsäure 0,6-1 ppm, Essigsäure 4 mg/m³), ab denen Geruchseindrücke hervorgerufen werden. Aufgrund der starken Wasserverdünnung beim Einsatz dieser Stoffe sind Geruchsemissionen nach Beurteilung des Sachverständigen nicht relevant. Der Sachverständige folgert anhand der gemessenen und abgeleiteten Konzentration organischer Stoffe im Abgas, dass die Geruchsstoffkonzentration nur wenige Geruchseinheiten pro Kubikmeter beträgt und Geruchsemissionen aus der Trocknung bereits wenige Meter nach Austritt aus den Abluftkaminen nicht mehr wahrgenommen werden können. Eine Ermittlung der Emissionskenngrößen für Gerüche ist daher nicht notwendig.

Die Textilwaschanlage ist innerhalb der Halle 11 vollständig eingehaust und die Absaugungen in den Waschkammern und der Trocknerkammer leiten die Abluftströme über Dach ab. Nach Beurteilung des Sachverständigen sind diffuse Emissionen nicht in relevantem Umfang vorhanden.

Die Stickstoffoxid-Emissionen der beiden seit 1961 bzw. 1986 in Betrieb befindlichen Gas-Dampfkessel sind bereits in der Hintergrundbelastung des FFH-Gebiets „Buchenwald östlich Krumbach“ bzw. der gesetzlich geschützten Biotope im Einwirkungsbereich enthalten (Ausweisung des FFH-Gebiets Anfang der 2000er Jahre und der Biotope in 2013), so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden nicht berechnet werden muss.

2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen der genehmigungspflichtigen Anlage nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Für die Textilwaschanlage gelten die nachfolgenden allgemeinen Vorsorgeanforderungen der TA Luft 2002 (Anmerkung: bzw. 2021):

Nummer	Bezeichnung	Massenkonzentration	(alternativ) Massenstrom
5.2.5	organische Stoffe	≤ 50 mg Ges.-C/m ³	≤ 0,50 kg Ges.-C/h
	Klasse-I-Stoffe (Acrylsäure)	≤ 20 mg org. Stoffe/m ³	≤ 0,10 kg org. Stoffe/h
	Klasse-II-Stoffe (Essigsäure)	≤ 0,10 g org. Stoffe/m ³	≤ 0,50 kg org. Stoffe/h
5.3.3.2	Konti-Überwachung		≥ 2,5 kg Ges.-C/h
			≥ 1,0 kg Kl.-I-Stoffe/h

		≥ 2,5 kg Kl.-II-Stoffe/h
5.2.6	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen	
5.2.6.1	Pumpen (Anmerkung: TA Luft 2021: Pumpen und Rührwerke)	
5.2.6.2	Verdichter	
5.2.6.3	Flanschverbindungen	
5.2.6.4	Absperrorgane (Anmerkung: TA Luft 2021: Absperr- und Regelorgane)	
5.2.6.5	Probenahmestellen	
5.2.6.6	Umfüllung	
5.2.6.7	Lagerung	

Besondere Regelungen nach Nummer 5.4 der TA Luft 2002 (Anmerkung: bzw. 2021) bestehen für Anlagen nach der Nummer 10.10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht.

Die Nummer 5.2.6 der TA Luft ist aufgrund des Dampfdruckes der Tenside 1 und 2 von 2,3 kPa bei 293,15 K einschlägig. Die Stoffe werden jeweils in IBC gelagert und mittels Pumpe in einen Pufferbehälter gefüllt. Danach erfolgt die Weiterleitung ebenfalls in Schläuchen und mit einer Pumpe. Es wird ein Totmannsystem zum Umpumpen von den Mitarbeitern genutzt. Offene Umfüllvorgänge finden nicht statt. Eine Überprüfung seitens des Sachverständigen erfolgte nicht, aufgrund der Anforderungssicherstellung durch die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter. Ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist getroffen.

Die errechneten gebäudebedingten Schornsteinhöhen für die Abgaskamine der Trocknerabluft und den Abgaskamin der Vakuumpumpen-Abluft lägen bei mehr bzw. bei nahezu dem Doppelten der Gebäudehöhe, was nach Nr. 5.5.2 Satz 2 Halbsatz 2 TA Luft 2002 (Anmerkung: bzw. Nr. 5.2.2 Abs. 2 TA Luft 2021) vermieden werden soll. Angesichts der geringen Emissionsmassenströme der jeweiligen Quellen und unter Berücksichtigung des additiven Terms $H_{\text{ü}}$ sind nach der Beurteilung des Sachverständigen bereits im nahen Umfeld der Mündungen schädliche Einwirkungen in der Umgebung nicht zu befürchten, so dass er bezüglich der beiden Trocknerabluftkamine eine Mindesthöhe von jeweils 10 m über Grund bzw. 3 m über First und für den Vakuumpumpen-Abluftkamin von mindestens 7,4 m über Grund bzw. 0,4 m über First für ausreichend und sachgerecht erachtet. Diese Beurteilung kann für die Abgaskamine der Trocknerabluft seitens der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Günzburg vollumfänglich geteilt werden, jedoch nicht für den Abluftkamin der Vakuumpumpen-Abluft. Für diesen Kamin sind zumindest die Mindestanforderungen nach Nr. 5.5.2 Satz 1 TA Luft 2002 zu fordern, d.h. eine Mindesthöhe von 10 m über Grund bzw. 3 m über First.

Die Vorsorgeanforderungen und Ableitbedingungen für die beiden Gas-Dampfkessel ergeben sich aus der 44. BImSchV, da beide Dampfkessel eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 1 MW oder mehr aufweisen (Kessel 1: 2,432 MW; Kessel 2: 4,174 MW).

Die errechnete gebäudebedingte Schornsteinhöhe für den gemeinsamen Abgaskamin der beiden Gas-Dampfkessel beträgt nach der Beurteilung des Sachverständigen 15,7 m über Grund. Der Schornstein der Dampfkesselanlage weist eine Höhe von 38 m über Grund auf und erfüllt damit diese Voraussetzungen deutlich.

Regelung	Schadstoff	Grenzwert
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1	Kohlenmonoxid (CO)	110 mg/m ³
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2	Stickstoffoxide (NO ₂)	0,15 g/m ³ (bis 31.12.2035) 0,10 g/m ³ (ab 01.01.2036)
§ 17 Abs. 1	Abgasverlust	≤ 9 %
§ 19 Abs. 2	Ableitbedingungen	Mündungshöhe ≥ 3 m über höchster Kante des Dachfirsts (mindestens 10 m über Grund); bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter

		Annahme einer Neigung von 20° zu ermitteln.
--	--	---

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Emissionsmassenströme der Anlage und ihrer Nebeneinrichtung die Emissionsgrenzwerte unproblematisch einhalten. Der Sachverständige sieht als emissionsbegrenzende Anforderung die Festlegung eines maximalen Massenstromes von 0,115 kg/h organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C) vor. Auf wiederkehrende Emissionsmessungen kann seiner Beurteilung nach verzichtet werden. Diesem Verzicht wird seitens der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Günzburg nicht gefolgt. Gemäß Nr. 5.3.2.1 letzter Satz der TA-Luft kann bei Anlagen, für die die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, die Frist bei wiederkehrenden Messungen auf 5 Jahre verlängert werden.

2.2 Lärmschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Robert-Steiger-Straße". Im Bebauungsplan sind keine Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Schallemissionen festgesetzt.

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden die Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Beurteilungsraum „tagsüber“ ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten (IRW), welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die IRW der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten. Die IRW sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort einzuhalten (Akzeptorbezug), d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels wird die erhöhte Störwirkung von Geräuschen gegenüber Immissionsorten in Allgemeinen Wohngebieten, Reinen Wohngebieten, Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr, zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr berücksichtigt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zur Tagzeit die jeweiligen Immissionsrichtwerte um maximal 30 dB(A), zur Nachtzeit um maximal 20 dB(A) überschreiten.

Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Mischgebieten, Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH ein

Sachverständigengutachten zum Lärmschutz in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 19.11.2021 zugrunde.

Für die nachfolgend aufgelisteten, maßgeblichen Immissionsorte ergibt sich folgende Prognose:

Immissionsorte			IRW in dB(A), in Klammern: IRW _{red} in dB(A)		Beurteilungs- pegel L _r in dB(A)		IRW-L _r in dB(A), in Klammern: IRW _{red} -L _r in dB(A)	
Nr.	Beschreibung	Geb.- einst.	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 01	Am Johannisbrunnen 12; Fl.-Nr. 1304 Gmk. Krumb.	WA	55 (49)	40 (34)	31	28	- 24 (- 18)	- 12 (- 6)
IO 02-N	Am Johannisbrunnen 14;	WA	55 (49)	40 (34)	34	32	- 21 (- 15)	- 8 (- 2)
IO 02-O	Fl.-Nr. 1305 Gmk. Krumb.	WA	55 (49)	40 (34)	35	33	- 20 (- 14)	- 7 (- 1)
IO 04	Kammelpfad 5a; Fl.-Nr. 1303/5 Gmk. Krumb.	WA	55 (49)	40 (34)	34	32	- 21 (- 15)	- 8 (- 2)
IO 05	Pappelweg 7a; Fl.-Nr. 1302/7 Gmk. Krumb.	WA	55 (49)	40 (34)	33	31	- 32 (- 26)	- 9 (- 3)
IO 06-N	Robert-Steiger- Str. 83;	WA	55 (49)	40 (34)	26	23	- 29 (- 23)	- 17 (- 11)
IO 06-W	Fl.-Nr. 521/4 Gmk. Hürben	WA	55 (49)	40 (34)	25	23	- 30 (- 24)	- 17 (- 11)
IO 07	Robert-Steiger- Str. 80; Fl.-Nr. 496 Gmk. Hürben	WA	55 (49)	40 (34)	32	29	- 33 (- 27)	- 11 (- 15)
IO 08	Robert-Steiger- Str. 110; Fl.-Nr. 499 Gmk. Hürben	WA	55 (49)	40 (34)	38	34	- 17 (- 11)	- 6 (0)
IO 09	Landauerstr. 15; Fl.-Nr. 500/56 Gmk. Hürben	WA	55 (49)	40 (34)	32	29	- 23 (- 17)	- 11 (- 5)
IO 10	Dr.-Sprandel- Str. 10; Fl.-Nr. 502/5 Gmk. Hürben	MI	60 (54)	45 (39)	32	31	- 28 (- 22)	- 14 (- 8)
IO 11	Textilstr. 1; Fl.-Nr. 506/2 Gmk. Hürben	MI	60 (54)	45 (39)	25	24	- 35 (- 29)	- 21 (- 15)
IO 12	Dr.-Sprandel- Str. 4; Fl.-Nr. 506/5 Gmk. Hürben	MI	60 (54)	45 (39)	27	26	- 33 (- 27)	- 19 (- 13)
IO 13	Im Winkel 4; Fl.-Nr. 512 Gmk. Hürben	MI	60 (54)	45 (39)	17	17	- 43 (- 37)	- 28 (- 22)
IO 14	Hans-Lingl-Str. 15; Fl.-Nr. 507 Gmk. Hürben	GE	65 (59)	50 (44)	24	23	- 41 (- 35)	- 27 (- 21)

IO 15	Nordstr. 14; Fl.-Nr. 1320/7 Gmk. Krumb.	GE	65 (59)	50 (44)	16	15	- 49 (- 43)	- 35 (- 29)
IO 16	Hans-Lingl-Str. 9; Fl.-Nr. 1319/7 Gmk. Krumb.	GE	65 (59)	50 (44)	29	29	- 36 (- 30)	- 21 (- 15)
IO 17a	Nordstr. 2; Fl.-Nr. 1314 Gmk. Krumb.	GE	65 (59)	50 (44)	34	34	- 31 (- 25)	- 16 (- 10)

Der Sachverständige der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH kommt in seinem Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) an allen Immissionsorten zur Tagzeit durch die Zusatzbelastung des Vorhabens (Beurteilungspegel L_r) um mindestens 17 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag somit nicht relevant. Eine Vorbelastung der Immissionsorte muss nicht näher untersucht werden.

Durch den Betrieb der ortsfesten technischen Anlagen der verfahrensgegenständlichen Anlage sind nach der Beurteilung des Sachverständigen keine relevanten Spitzenpegel zu erwarten, allenfalls von den PKW-Stellplätzen und den Staplertätigkeiten. Der Sachverständige hat ermittelt, dass die tagsüber um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte mit den errechneten Spitzenpegelbeurteilungspegeln jeweils deutlich unterschritten werden.

Der Abstand des nächstgelegenen Wohngebäudes im Allgemeinen Wohngebiet zur Fahrbahnachse der Textilstraße beträgt rund 80 m, der Abstand von zulässigen Wohngebäuden im Mischgebiet zur Hans-Lingl-Straße mindestens rund 45 m und der Abstand von zulässigen Gewerbebauten im Mischgebiet zur Textilstraße rund 6 m. Im Ergebnis ist laut Sachverständigen festzustellen, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit unterschritten werden. Organisatorische Lärminderungsmaßnahmen waren somit insoweit nicht zu fordern.

Tieffrequente sowie ton- und informationshaltige Geräusche sind beim bestimmungsgemäßen betrieb der Anlage nach der Beurteilung des Sachverständigen nicht zu erwarten. Gleiches gilt für impulshaltige Geräusche für den Betrieb der ortsfesten technischen Anlagen. Mögliche impulshaltige Geräuschanteile im Bereich des Lade- und Fahrverkehrs wurden bei der Prognoserechnung im Gutachten berücksichtigt.

Das Schallgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zum Lärmschutz wurden in die Genehmigung berücksichtigt und ergänzt.

2.3 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Auf dem gesamten unter der Aufsicht der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG stehenden Gelände sind keine relevanten Mengen an Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden.

Es liegt damit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vor.

2.4 Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV.

2.5 Abfallvermeidung

Beim Betrieb der Anlage und ihrer Nebeneinrichtung fallen Abfälle aus der Textilindustrie in Form von Verbundmaterialabfälle (AVV 04 02 09), Textilien (AVV 20 01 11), synthetische Hydrauliköle (AVV 13 01 11*), nichtchlorierte Maschinenöle (AVV 13 02 05*), Aufsaug- und Filtermaterial (AVV 15 02 03), Papier und Pappe (AVV 20 01 01), gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 03 01) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (AVV 20 03 99) an. Sie sind unvermeidbar. Die Abfälle können über Fachfirmen üblich und sachgerecht entsorgt werden.

2.6 Sparsame Energienutzung

Der gesamte Betrieb der UTT ist nach DIN ISO 50001:2018 Energiemanagement zertifiziert. Insofern ist davon auszugehen, dass die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG eingehalten werden. Das in der Waschanlage anfallende Abwasser wird über einen Wärmetauscher geführt, der das zugeführte Frischwasser erwärmt. Eine Maßnahme zur sparsamen und effizienten Energienutzung ist die Steuerung der Abluftventilatoren, abhängig von der Feuchte des Gewebes. Nach der Beurteilung durch die Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Günzburg wird die Energie angemessen effizient genutzt.

2.7 Erfordernis eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Für den vorliegenden Antrag wurde die Notwendigkeit eines AZB auf Veranlassung der Antragstellerin gutachtlich auf der Grundlage der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 16.08.2018 vorgeprüft. Die gutachtliche Vorprüfung ist den Antragsunterlagen beigelegt (Bericht Nr. M159568/01 der Müller-BBM vom 18.11.2021).

Auf Grundlage der stofflichen und mengenmäßigen Relevanz wurden in verschiedenen Schritten von insgesamt 33 gehandhabten Betriebs- und Hilfsstoffen 4 relevante gefährliche Stoffe ermittelt, welche grundsätzlich mit Auswirkungen für Grundwasser und Boden freigesetzt werden könnten (quantitative und qualitative Relevanz) und zwar: Tensid 1, Soda (Feststoff), Essigsäure und Ammoniak-Lösung 25%ig. Durch die geplanten anlagenspezifischen technischen Ausführungen (AwSV-Anlagen) bzw. sonstigen Vorkehrungen und Maßnahmen kann nach den Ausführungen des Gutachters jedoch ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser über die gesamte Betriebsdauer der Anlage mit weitgehender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg geht nach den vorgelegten Unterlagen sowie nach Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg davon aus, dass im vorliegenden Fall durch ausreichende Sicherungsvorrichtungen (im Sinne der o.g. Arbeitshilfe zum AZB) Einträge in den Boden oder das Grundwasser verhindert werden oder Stoffaustritte so rechtzeitig erkannt werden, dass sie beseitigt sind, bevor ein Umweltschaden eintritt. Als Sicherungsvorrichtungen/Schutzmaßnahmen gelten auch

infrastrukturelle Maßnahmen des Betriebes, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen sicherstellen und der Überwachung dienen. Einträge gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverunreinigung führen, können aus Sicht der fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden. Bei der Prüfung sind nur die relevanten gefährlichen Stoffe zu betrachten, nicht jedoch Stoffe, die erst bei Betriebsstörungen entstehen. Damit muss Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Das Landratsamt Günzburg als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde schließt sich der gutachtlichen Äußerung sowie der Äußerung der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg an. Im vorliegenden Fall kann auf Grund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden. Damit ist der Tatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 des BImSchG erfüllt und die Erstellung eines vollumfänglichen AZB ist nicht notwendig.

2.8 Zusammenfassung

Bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Abschnitt C) in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dem Stand der Technik entsprechende, ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist.

3. Baurecht

3.1 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens stützt sich auf §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Robert-Steiger-Straße“ der Stadt Krumbach realisiert werden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB (sog. qualifizierter Bebauungsplan). Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.

Der Bebauungsplan setzt für den maßgeblichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Anlage ein Gewerbegebiet i.S.v. § 8 der BauNVO fest. Das Vorhaben ist in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig. Das Vorhaben widerspricht im Übrigen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erschließung des Vorhabens i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB ist gemäß der Stellungnahme der Stadt Krumbach gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Krumbach nach § 36 BauGB liegt vor.

3.2 Bauordnungsrecht

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerks der Errichtung und dem Betrieb der Textilwaschanlage nicht entgegenstehen. Die nach Bayerischer Bauordnung notwendigen Stellplätze sind durch die vorhandenen Parkplatzanlagen nachgewiesen. Das Vorhaben erzeugt darüber hinaus keinen weiteren Stellplatzbedarf. Die Prüfung des Brandschutznachweises war nicht

Gegenstand des Verfahrens, da der Brandschutznachweis durch einen zugelassenen Brandschutzsachverständigen bescheinigt wird.

4. Wasserwirtschaft

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass die Anforderungen der AwSV eingehalten werden und durch die Errichtung und den Betrieb der Textilwaschanlage keine Gefährdungen für Gewässer zu befürchten sind. Die Anlage unterliegt des Weiteren nicht der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie. Auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beigefügten Aufstellung der wassergefährdenden Stoffe ist das Betriebsmittellager entsprechend § 39 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Der vorgelegte Bericht über die Prüfung der Erforderlichkeit der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes (Kapitel 9 des Antrages) wurde von der Fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg in wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Hinsicht auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Ausführungen des Sachverständigen der Müller-BBM GmbH, es bestehe keine Verpflichtung zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes, nachvollziehbar und plausibel sind.

Unabhängig vom Erfordernis eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts waren jedoch Regelungen zur wiederkehrenden Überwachung von Grundwasser und Boden zu treffen (§ 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) der 9. BImSchV i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), vgl. hierzu auch die „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“, Stand 21.02.2020 der LABO/LAWA.

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls in den Anhängen 38 (Textilherstellung, Textilveredelung) und 31 (Wasseraufbereitung) der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung (sog. „Indirekteinleitergenehmigung“) erforderlich, die vorliegend gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird (s.o.).

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die vorgenannten Anforderungen der Anhänge 38 und 31 der AbwV sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Stadt Krumbach nicht gefährdet werden (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Das Landratsamt Günzburg hat hierzu im Genehmigungsverfahren den amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth beteiligt. Dessen Gutachten in der Fassung vom 27.04.2022 liegt dieser Genehmigung zugrunde. Der amtliche Sachverständige kommt darin zu dem Ergebnis, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der in Abschnitt C) dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt sind, sodass die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden konnte.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht seitens des Sachverständigen Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

5. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben im Hinblick auf den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, so dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Textilwaschanlage nicht entgegenstehen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes.

Gebühr:

Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten der Anlage 3.175.976 € inkl. Umsatzsteuer, auf volle 500 € aufgerundet 3.176.000 € (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz). Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € liegt die Gebühr bei 15.750 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 2.704 € (4 v. T. von 676.000 €). Die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz beträgt damit in Summe **18.454 €**.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Laut Ihren Angaben betragen die Baukosten 262.927 € inkl. Umsatzsteuer, auf volle 500 € aufgerundet 263.000 € (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz). Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 394,50 € zu erheben (vorliegend 1,5 v. T. der Baukosten, da der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich zu prüfen war, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz). Davon 75 % ergibt **295,88 €**.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Genehmigung nach § 58 WHG („Indirekteinleitergenehmigung“) üblicherweise anfallenden Betrages. Für die Indirekteinleitergenehmigung wäre üblicherweise eine Gebühr von 525 € zu erheben (50% der Gebühr nach Tarif-Stellen 1.1.4.1 bis 1.1.4.3; Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.10.1 i.V.m. 8.IV.0/1.1.4.3 KVz). Davon 75 % ergibt **393,75 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder durch eine fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, verursachten Verwaltungsaufwand in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, mindestens jedoch um 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Der hierdurch anzusetzende Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld	Aufwand in h	Stunden-satz	entstandener Aufwand	anzusetzender Verwaltungsaufwand (mind. 250 € u. max. 2.500 € je Prüffeld)	
wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft				250,00 €	
fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	Lärm- und Erschütterungsschutz	15,5	55,06 €	853,43	853,43
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	0	55,06 €	0 €	0 €
	Luftreinhaltung	11	55,06 €	605,66 €	605,66 €
	Abfallvermeidung	1	55,06 €	55,06 €	250,00 €
	Sparsame Energienutzung	0,5	55,06 €	27,53 €	250,00 €
	Anlagensicherheit	3	55,06 €	165,18 €	250,00 €
fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zum Prüffeld Anlagensicherheit	3	66,00 €	198,00 €	250,00 €	

Summe	2.709,09
--------------	-----------------

Damit ergibt sich eine Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **21.852,72 Euro**.

Auslagen:

Die Erhebung der Auslagen von insgesamt **8.960,24 €** beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (2,76 € für eine Postzustellungsurkunde) und Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Kostengesetzes (528 € für die Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und 8.429,48 € für die Statikprüfung und Bauüberwachung durch die Landesgewerbeanstalt Augsburg). Die Nachforderung von weiteren Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Günzburg abgerechnet werden (z.B. Auslagen für die Statikprüfung oder für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides), bleibt vorbehalten.

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Holzinger
 Regierungsrätin